

Landesjugendhilfeausschuss
des Freistaates Thüringen
- 4. Legislaturperiode-

Beschluss-Reg.-Nr. 142/09
der 18. Sitzung des LJHA am 15.06.2009 in Erfurt

Definition „Schuldistanz“

Der LJHA beschließt die beigefügte Definition des Begriffes „Schuldistanz“.

s. Anlage

Abstimmung: 17 Ja-Stimmen
 o Nein-Stimmen
 o Enthaltungen

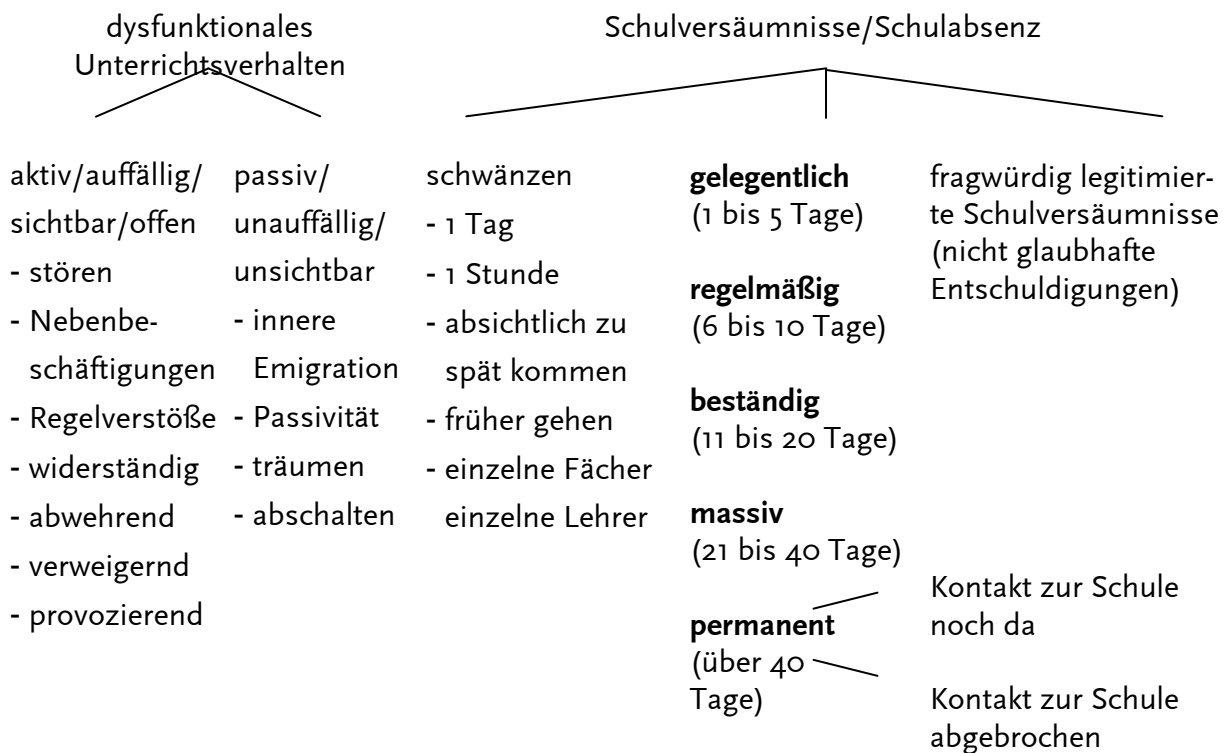
Einstimmig angenommen.

Definition des Begriffes „Schuldistanz“

Mit dem Begriff Schuldistanz wird die fehlende Bereitschaft von Kindern und Jugendlichen bezeichnet, ihrer Schulpflicht bzw. den schulischen Anforderungen insgesamt nachzukommen, was sich in unterrichtsvermeidenden Verhaltensweisen bei Anwesenheit in der Schule (dysfunktionales Unterrichtsverhalten) oder wiederholten Schulversäumnissen, d. h. statistisch nachweisbarer Abwesenheit vom Unterricht ohne glaubwürdigen Entschuldigungsgrund äußert (Schulabsenz).

Die Gründe für dieses Verhalten können auf unterschiedlichen Ebenen liegen. In jedem einzelnen Fall bedarf es sowohl einer sofortigen Ursachenanalyse als auch konkreter und abgestimmter pädagogischer Maßnahmen. Eine Voraussetzung dafür ist die akkurate und verlässliche Erfassung aller unentschuldigter Fehltag.

Erscheinungsformen von Schuldistanz



Darüber hinaus gibt es anerkannte legitime Schulversäumnisse (glaubhafte Entschuldigungen/ärztliche Atteste).